

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Vernichtung und Kapitalherabsetzung

Die Lonza Group AG, Zürich, («Lonza») bietet an, höchstens 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte zum Zweck der Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Das Rückkaufsangebot ist auf maximal 643 398 Namenaktien limitiert. Der Lonza steht das Recht zu, nach Ablauf der Angebotsfrist die Anzahl Namenaktien, welche von ihr zurückgekauft werden, einseitig zu erhöhen. Der Verwaltungsrat wird an der nächsten ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 2001 beantragen, das Aktienkapital der Gesellschaft um die Anzahl zurückgekaufter Aktien und in der Höhe der von der Lonza im jetzigen Zeitpunkt zum Zweck der Kapitalherabsetzung gekauften, selbst gehaltenen eigenen Aktien (573 398 Namenaktien, entsprechend ca. 9% des Aktienkapitals), herabzusetzen. Die Kapitalherabsetzung wird durchgeführt, um die Kapitalstruktur zu optimieren.

Rückkaufspreis

Der Rückkaufspreis beträgt CHF 940 pro Lonza Namenaktie von CHF 10 Nennwert. Beim Rückkauf zwecks Vernichtung und Kapitalherabsetzung ist 35% eidgenössische Verrechnungssteuer abzuliefern. Diese wird auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Namenaktie berechnet; somit ergibt sich für den Verkäufer ein Nettoerlös von CHF 614.50 pro Aktie. Der Rückkaufspreis basiert auf dem Marktpreis am 15. Dezember 2000, dem Tag, an welchem von institutionellen Anlegern total 573 398 Aktien zu ebenfalls CHF 940 brutto je Namenaktie zurückgekauft wurden.

Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beträgt 10 Börsentage und dauert vom 27. Dezember 2000 bis und mit 11. Januar 2001, 16.00 Uhr.

Angebotsgegenstand und Zuteilung

Das Rückkaufsangebot bezieht sich maximal auf 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte, d.h. auf maximal 643 398 Namenaktien. Werden mehr Namenaktien zum Rückkauf angeboten, findet eine proportionale Kürzung der Angebote der einzelnen Aktionäre statt. Der Lonza steht das Recht zu, nach Ablauf der Angebotsfrist die Anzahl Namenaktien, welche von ihr zurückgekauft werden, einseitig zu erhöhen, so dass eine geringere proportionale Kürzung resultiert.

Gleichbehandlung

Die Lonza stellt durch einen Ausgleichsmechanismus sicher, dass bei einer allfälligen proportionalen Kürzung der Angebote die Gleichbehandlung mit den Aktionären, von welchen Lonza 573 398 Aktien am 15. Dezember 2000 zurückgekauft hat, sichergestellt wird.

Bedingung des Rückkaufsangebots

Dieses Rückkaufsangebot erfolgt unter der Bedingung, dass die Generalversammlung der Lonza dem Aktienrückkauf und der Kapitalherabsetzung an der auf den 28. März 2001 angesetzten Versammlung, oder bei Verschiebung der Generalversammlung an einem anderen Termin, zustimmt. Bei Genehmigung des Rückkaufs und der Kapitalherabsetzung durch die Generalversammlung erhalten Aktionäre, welche das Angebot angenommen haben, auf den zurückgekauften Aktien für das Geschäftsjahr 2000 keine Dividende.

Auszahlung des Rückkaufspreises

Die Auszahlung von CHF 614.50 je Namenaktie erfolgt mit Valuta 17. Januar 2001. Rechtstechnisch ist diese Zahlung eine Vorauszahlung, da die Eigentumsübertragung voraussichtlich erst am 29. März 2001 erfolgt (d.h. ein Tag nach der vorerwähnten Generalversammlung, falls diese dem Rückkauf und der Kapitalherabsetzung zustimmt). Erst nach diesem Zeitpunkt besteht ein Rückforderungsanspruch gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe unten).

Annahme- und Zahlstellen

Lonza Group AG
Feldeggstrasse 4
Postfach
8034 Zürich

Kontakt:
Heinz Bähni
Telefon: +41 1 386 23 66
Telefax: +41 1 386 23 61
e-mail: heinz.baehni@lonzagroup.com

Anmeldung, Titelspernung

Aktionäre, die das Rückkaufsangebot annehmen wollen, müssen bei der obenstehenden Adresse der Lonza ein Formular verlangen und anschliessend die zum Verkauf angemeldeten Aktien gemäss Instruktionen auf diesem Formular auf ein von der Lonza bezeichnetes Depot transferieren. Die angemeldeten Aktien bleiben dort blockiert und der Lonza verpfändet, bis zum definitiven Eigentumsübergang am 29. März 2001 (oder bei Verschiebung der Generalversammlung bis ein Tag nach der Versammlung). Sollte die Generalversammlung der Kapitalherabsetzung nicht zustimmen, werden die angemeldeten Titel gegen Erlegung der CHF 614.50 pro Aktie zurückerstattet. Erfolgt die Überweisung der CHF 614.50 pro Aktie nicht innert Frist, werden die Aktien gemäss den Bestimmungen auf dem Formular freihändig verkauft.

Veröffentlichung

Lonza wird das Ergebnis des Rückkaufangebots im Schweizerischen Handelsamtsblatt, u.a. in der Neuen Zürcher Zeitung sowie in den nach den geltenden Bestimmungen der SWX Swiss Exchange erforderlichen Medien veröffentlichen.

Steuern und Abgaben

1. **Umsatzabgabe** Der Rückkauf ist von der eidgenössischen Umsatzabgabe befreit; eine allfällige Börsengebühr und EBK-Abgabe wird von der Lonza getragen.

2. **Verrechnungssteuer** Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer von CHF 325.50 pro Namenaktie wird vom Rückkaufspreis durch die Lonza abgezogen und zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt.

3. **Erstattung der Verrechnungssteuer** Für im Inland ansässige natürliche Personen besteht ein Erstattungs- bzw. Verrechnungsanspruch gemäss VStG 21, für juristische Personen mit Sitz im Inland gemäss VStG 24.

Für im Ausland ansässige Personen besteht u. U. ein Anspruch auf Ermässigung oder Erstattung der Verrechnungssteuer ausschliesslich aufgrund der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Im Zweifelsfall soll sich der Empfänger über seinen Erstattungs- bzw. Ermässigungsanspruch durch Steuersachverständige beraten lassen.

4. **Einkommens- und Ertragssteuer** Die Besteuerung des Rückkaufserlöses bzw. -gewinns beim Empfänger richtet sich nach den auf ihn anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Für in der Schweiz ansässige Empfänger (natürliche und juristische Personen) dürfte der Rückkaufserlös bzw. -gewinn in der Regel steuerbar sein. Im Zweifelsfall soll sich der Empfänger durch Steuersachverständige beraten lassen.

Angebotsbeschränkungen/Offer Restrictions

Eine Bewilligung der Ausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieses Angebotsinsetes (oder irgendeines in dessen Zusammenhang publizierten Dokuments) oder der begleitenden Dokumente (zusammen «Rückkaufsdokumentation» genannt) oder des Angebots zum Rückkauf von Lonza Aktien ist, abgesehen von der Schweiz, in keinem Staat eingeholt worden. Dementsprechend darf diese Rückkaufsdokumentation nicht ausgegeben, verbreitet oder abgegeben werden an Personen, die ihren Wohnsitz in einem Staat haben, in welchem eine solche Ausgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung unzulässig ist. Die Rückkaufsdokumentation stellt gegenüber Personen, die ihren Wohnsitz in einem Staat ausserhalb der Schweiz haben und denen gegenüber die Unterbreitung eines solchen Angebots nach der im betreffenden Staat geltenden Gesetzgebung unzulässig wäre, kein Angebot zum Rückkauf von Lonza Aktien dar.

This applies, among others, to the United States of America respectively to US persons: This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Rückkaufsangebot untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummer/ISIN/Symbol

Namenaktie Lonza Group AG von CHF 10 Nennwert
000949365/CH0009493658/LONN